

Soziale Institutionen als Problem und als Problemlösung – Thesen zur Veränderung von Altersgrenzen¹

Harald Künemund und Julia Hahmann

Beitrag zur Veranstaltung »Altersgrenzen und soziale Schließung« der Sektion Alter(n) und Gesellschaft

Einleitung

Allgemeingültige, formell festgelegte Altersgrenzen sind soziale Institutionen, mit denen Lebensläufe gesellschaftlich strukturiert werden. Altersgrenzen erleichtern – wie generell soziale Institutionen – die Orientierung in vielerlei Hinsicht: Sie strukturieren Erwartungen und ermöglichen dadurch individuelle, organisationale und gesellschaftliche Koordination, sie haben Schutz- und Legitimationsfunktionen und wirken in vielfältiger Weise in- und exkludierend. Individuen und Kollektive orientieren sich in der Planung und Bilanzierung an institutionalisierten Lebensläufen (Kohli 1985), planen diesbezügliche Übergänge und organisieren den Alltag wie auch den Lebenslauf entsprechend. Dennoch stehen Altersgrenzen heute generell in der Kritik, etwa wo Altersdiskriminierung ähnlich den Diskriminierungen nach Geschlecht, Ethnizität und Herkunft als „Ageism“ konzipiert und kritisiert wird und dann in logischer Konsequenz eine Abschaffung von Altersgrenzen empfohlen wird. Sie stehen aber zugleich auch deshalb zur Disposition, weil mit Altersgrenzen operierende Teile der Sozialversicherung im Zusammenhang mit dem Altern der Gesellschaft Finanzierungsprobleme haben, die durch eine Veränderung von Altersgrenzen lösbar erscheinen. In beiden Problemdiskursen werden jedoch aus unserer Sicht die Funktionen und Bedeutungen von Altersgrenzen nicht hinreichend gewürdigt und diskutiert.

Wir möchten im Folgenden demgegenüber argumentieren, dass jede Veränderung von Altersgrenzen soziale Ungleichheiten hervorruft oder bestehende Ungleichheiten verschärft und zugleich erhebliche gesellschaftliche Organisationsprobleme verursacht, während die anlassgebenden Probleme (hier: Bewältigung der „Alterslast“ und Altersdiskriminierung) sich anders vielleicht besser lösen ließen. In starkem Kontrast etwa zur Expertise „Diskriminierung aufgrund des Alters“ für die Antidiskriminie-

¹ Wir stützen uns im Folgenden auf Überlegungen und Argumente, die zum Teil bereits anderer Stelle ausführlicher behandelt wurden, vgl. insbesondere Künemund 2013, 2015 sowie Künemund und Hahmann 2014, aber auch auf zahlreiche Überlegungen, die wesentlich weiter zurückgehen, vgl. beispielsweise Kohli und Künemund 2000. Insofern müssen wir sehr vielen Personen kollektiv danken, dass sie uns auf diese Überlegungen gebracht haben, während wir für die Ungereimtheiten und Kurzschlüsse selbst verantwortlich bleiben.

rungsstelle des Bundes (Rothermund, Temming 2010) wird argumentiert, dass formelle Altersgrenzen erstens nicht zwangsläufig zwischen Personen diskriminieren, wie dies etwa bei „Geschlecht, Rasse und sozialer Herkunft“ (ebd.: 11) der Fall ist, sondern vielmehr potentiell alle Individuen gleich behandeln, und zweitens die Anhebung wie auch die Abschaffung bzw. Flexibilisierung von Altersgrenzen neue Probleme und Ungleichheiten schaffen bzw. bestehende Ungleichheiten verschärfen würde. Wir plädieren vor diesem Hintergrund dafür, bestehende allgemeingültige Altersgrenzen grundsätzlich nicht nach Belieben zu verändern und allenfalls in ganz besonderen Ausnahmesituationen neue Altersgrenzen einzuführen oder bestehende allgemeingültige Altersgrenzen abzuschaffen, wobei diese Ausnahmen aufgrund der Vielzahl von direkten und indirekten Folgewirkungen eine sehr gründliche Befassung mit der Thematik erzwingen – nicht nur beispielsweise in juristischer, sondern gerade und insbesondere in soziologischer Perspektive.

Funktionen von formellen Altersgrenzen

Altersgrenzen regeln über die Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe bestimmte gesellschaftliche Aufgaben, ermöglichen den Zugang zu attraktiven Ressourcen oder steuern über altersspezifische Normen gewünschtes Verhalten. Die Frage der Zugehörigkeit wird dabei über das kalendarische Alter gelöst, das damit zum entscheidenden Faktor für Inklusion oder Exklusion wird. Damit erscheinen Altersgrenzen zunächst einmal diskriminierend, weil sie bestimmte Personen ausgrenzen, beispielsweise wenn es um die Frage der politischen Wahl oder den Zugang zu Rente geht. Lediglich ihren diskriminierenden Charakter zu betrachten, erscheint uns jedoch zu undifferenziert, daher möchten wir an dieser Stelle fünf Funktionen kurz benennen, um die Perspektive zunächst einmal zu öffnen und dann im Hinblick auf die Diskussion um Veränderung, Abschaffung oder Neuschaffung von Altersgrenzen breiter diskutieren zu können.

- (1) Schutzfunktion für Individuen – man denke etwa Kinder, die vor den Zumutungen der Erwachsenenwelt geschützt werden, also zum Beispiel vor der Werbung von politischen Gruppierungen um ihre Wählergunst, wenn sie denn wählen dürften –, aber auch für soziale Gruppen – etwa beim Ausüben von bestimmten potentiell gefährdenden Berufen.
- (2) Orientierungsfunktion für Individuen – etwa bei der Planung und Abstimmung des Ruhestandszeitpunktes oder der Vorbereitung auf solche Ereignisse – sowie auch für soziale Gruppen – etwa für Betriebe, die Nachfolgen und Übergaben nur dann planen und Karrieren strukturieren können, wenn entsprechende Regeln festlegen, wie assoziierte Individuen sich zu verhalten haben. Zugespitzt formuliert: Wenn niemand weiß, wann jemand in den Ruhestand geht, lassen sich Übergänge nicht planen und werden zum Organisationsproblem, dies gilt für Individuen, Betriebe aber auch ganze Gesellschaften.
- (3) Legitimationsfunktion für Individuen – die beispielsweise aufhören können zu arbeiten, ohne sich zu erklären und somit nicht mehr das Stigma tragen, nicht mehr arbeiten zu können oder zu wollen, also auf Regelkonformität, nicht auf Abweichung hin planen oder bilanzieren müssen – und für soziale Gruppen, die zum Beispiel durch Altersgrenzen eine personenunabhängige Möglichkeit erhalten, Positionen geregelt freizubekommen, ohne auf individuelle Mängel verweisen zu müssen.
- (4) Rationalisierungsfunktion für soziale Gruppen – es war zum Beispiel schon bei der Einführung der Altersgrenze für das Erwerbsleben günstiger, eine generelle Lösung zu schaffen und finanzieren als aufwändige Einzelfallprüfungen durchzuführen.

(5) Disziplinierungsfunktion für Individuen – die sich zum Beispiel zureden können, dass sie die wenigen Jahre bis zum Ruhestand jetzt auch noch durchhalten, während sie ohne eine solche Aussicht vielleicht das Handtuch werfen würden – wie auch wiederum für soziale Gruppen – die Aussicht auf eine Rente soll schon zu Bismarcks Zeiten auch die Funktion gehabt haben, revolutionäre Ambitionen zu begrenzen (vgl. etwa Kohli 1983: 143).

Neben diesen Funktionen sind bestehende soziale Ungleichheiten zu bedenken, etwa wenn die Entscheidung zur Beendigung des Erwerbslebens allein vom eigenen Wohlstand und Vermögen abhängt, sodass manche sich einen frühen Übergang leisten können, andere gar keinen; oder wenn sich manche eine Schutzfunktion leisten können, andere aber nicht; oder wenn ein Herabsetzen der Altersgrenzen der Wahlberechtigung jüngeren Personen Kompetenzen und Verantwortungen zumutet und sie Wahlversprechungen und anderen Versuchen der Einflussnahme aussetzt, ohne ihre auch sozial ungleich verteilten Voraussetzungen der Bewältigung dieser Anforderungen zu berücksichtigen. Daneben bringt eine Veränderung von Altersgrenzen zwangsläufig immer neue soziale Ungleichheiten hervor, nämlich zwischen Geburtskohorten, etwa wenn nach Herabsetzung des Alters der Wahlberechtigung (oder der Heraufsetzung des Rentenzugangsalters) manche im Vergleich zu anderen Personen in- oder exkludiert werden, nur weil sie ein Jahr zuvor oder zu spät geboren worden sind. Diese kurzen Hinweise mögen ausreichen, um darauf hinzuweisen, dass Altersgrenzen so fest in unsere Gesellschaft und ihre Funktionen eingebunden sind, dass jede Veränderung sehr gut überlegt sein muss. Dies ist leider im Regelfall nicht so, wie die zwei folgenden Abschnitte kurz darstellen sollen.

Altersgrenzen im demographischen Wandel

Der mediale und politische Diskurs ist eindeutig: Die Zahl der Jüngeren geht in Deutschland zurück, jene der Älteren aber steigt an, sodass künftig immer mehr Ältere von immer weniger Personen im erwerbsfähigen Alter versorgt werden müssen und das umlagefinanzierte Rentenversicherungssystem ohne Anhebung der Rentenzugangsalter gar nicht mehr funktionieren kann. Als Belegstatistik werden typischerweise „Alterslastkoeffizienten“ präsentiert, zum Beispiel die Zahl der über 60-Jährigen oder über 65-Jährigen im Verhältnis zur Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter (also zum Beispiel 18- bis 59- oder 18- bis 64-Jährige). Die jährlich eher moderaten Veränderungen werden dann meist über die jeweils nächsten 50 Jahre aufsummiert, was in der Regel eine Verdoppelung der sogenannten „Alterslast“ resultiert. Diese Berechnung der „Alterslast“ ist in mehrfacher Hinsicht ein Beispiel für eine ausgesprochen einseitige und zugleich irreführende Problematisierung der demographischen Entwicklung.² Zunächst bleibt darauf hinzuweisen, dass natürlich nicht alle Älteren eine „Last“ für die Gesellschaft sind, und dies zukünftig vermutlich noch weniger der Fall sein wird: Künftige Kohorten Älterer werden aller Wahrscheinlichkeit nach hinsichtlich Gesundheit, Bildung, Einkommen und Vermögen, Ernährung, Lebensstil, Arbeitsbedingungen im Lebenslauf usw. mehr positive Aspekte mitbringen, die diesen Altersgruppenvergleich fragwürdig erscheinen lassen. Es ist zu erwarten, dass sie in gewisser

² Wir lassen hier die Probleme der Belastbarkeit der zugrundeliegenden Daten und der Hochrechnung außer Betracht, obgleich auch hier einige Monita angebracht scheinen. Beispielsweise wird typischerweise die „total fertility rate“ zur Berechnung der Geburtenzahlen herangezogen, obwohl seit langem bekannt ist, dass die Kohortenfertilität weit weniger dramatisch ausfällt, da sich die Geburten biographisch in ein höheres Alter verschieben und die Hochrechnungen entsprechend zu pessimistisch ausfallen (vgl. z. B. Konietzka, Kreyenfeld 2009).

Hinsicht „jünger“ und aktiver als die heutigen Älteren der gleichen Altersgruppe sind. Einige dieser positiven Entwicklungen sind direkte und indirekte Folgen der sozialstaatlichen Umverteilung (zum Beispiel Bildung, Ernährung, gesundheitliche Versorgung, finanzielle Sicherung) und sind zum Teil im Falle von Rentenkürzungen gefährdet (vgl. Künemund, Rein 1999; Künemund, Vogel 2006). Insofern könnten die vorgeblich gegensteuernden Maßnahmen auch Probleme hervorbringen oder zumindest stärker konturieren, die in der Breite schon als gelöst gelten. Grundsätzlich ist unseres Erachtens jedenfalls zu erwarten, dass die Umverteilung auch in Zukunft positive Effekte zum Beispiel hinsichtlich der Gesundheit und der Selbständigkeit hat, die der Gesellschaft als Ganzes zu Gute kommen können.

Aber auch unabhängig von den Ressourcen der künftigen Älteren werden hier tendenziell Äpfel mit Birnen verglichen, denn die heutige „Alterslast“ entspricht auch hinsichtlich der Kosten nicht der künftigen. Bei der Berechnung müssten eigentlich die Leistungen den Beitragszahlungen gegenübergestellt werden. Da die Anteile der Beitragszahler/-innen an der Erwerbsbevölkerung und derjenige der Leistungsempfänger/-innen an der Gruppe der Älteren nicht zu allen Zeitpunkten gleich sind und das Beitragsaufkommen wie auch die Leistungen zudem nicht nur von der schlichten Zahl der Beitragszahler/-innen und Leistungsempfänger/-innen abhängen, müsste die Berechnung eigentlich deutlich komplizierter ausfallen. Beispielsweise wären über dem Bruchstrich geringere Rentenanwartschaften aufgrund der Zunahme unsteter Erwerbsbiografien und eines steigenden Anteils von Selbstständigen in Rechnung zu stellen, ebenso das bereits abgesenkte Rentenniveau, die bereits beschlossene Anhebung des Rentenzugangsalters usw., unter dem Bruchstrich dann zum Beispiel die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen und vor allem die Produktivitätszuwächse: Bei einer steigenden Arbeitsproduktivität – etwa aufgrund besserer Bildung, besserer Gesundheit oder auch technischer Innovationen – können theoretisch auch problemlos mehr Rentner/-innen und Pensionäre je erwerbstätiger Person mitversorgt werden. Die Voraussetzung wäre freilich, dass die Produktivitätszuwächse auch bei den Löhnen und damit den Lohnnebenkosten ankommen.

Jedenfalls verändert sich aber die durch den Alterslastkoeffizienten angezeigte „Last“ stark über die Zeit, das Verhältnis von Altersgruppen hinsichtlich der Beiträge und Leistungen ist hier ein sehr schlechter Bezugspunkt. Die statistische Beschreibung mithilfe des Alterslastkoeffizienten dramatisiert vielmehr das Problem und ignoriert zugleich die vielfältigen positiven Wirkungen und indirekten Effekte der sich verschiebenden Altersstruktur – beispielsweise hinsichtlich der Beteiligung an Pflögetätigkeiten und des bürgerschaftlichen Engagements sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die Politik, die in Reaktion auf die dramatisierenden Demographiediskurse – an denen sie nicht immer unbeteiligt war, die aber insbesondere unter anderem auch von Banken und Versicherungen vorangetrieben wurden und werden – umgesetzt wurde, stellt nun die Errungenschaften im Bereich der sozialen Sicherung in Frage, vielleicht auch das System selbst: Wurde nach der Rentenreform von 1957 die Altersarmut zunehmend verdrängt, deuten nach der schrittweisen Senkung der Rentenniveaus, der Anhebung des Rentenzugangsalters, der teilweisen Umstellung auf kapitalgedeckte private Alterssicherung eigentlich alle Zeichen auf eine Zunahme der Altersarmut und steigende soziale Ungleichheiten im Alter (Vogel, Künemund 2014; Fachinger, Künemund 2014).

Was bewirkt nun zum Beispiel die Anhebung der Altersgrenze des Erwerbslebens jenseits der beabsichtigten höheren Einnahmen bei Steuern und Lohnnebenkosten und kürzeren Rentenlaufzeiten (sofern hier zum Beispiel Arbeitslosigkeitsphasen keinen Strich durch die Rechnung machen)? Beispielsweise werden die sozialen Ungleichheiten stärker konturiert und die Umverteilung „von unten nach oben“ über die Rentenversicherung verschärft, weil auch Lebenserwartungen sozial ungleich verteilt sind. Wiederum zugespitzt: Im Extremfall könnten Personengruppen mit geringerer Lebenserwartung das Ruhestandsalter zu einem größeren Prozentsatz gar nicht mehr erreichen, während Per-

sonengruppen mit durchschnittlich höherer Lebenserwartung auch länger Rente beziehen. Hier wird der Umverteilungsmechanismus der sozialen Sicherung geradezu umgekehrt. Ebenso stehen Orientierungsfunktion oder Schutzfunktion in Frage, aber auch Legitimations- und Disziplinierungsfunktion. All dies wäre fraglos im Falle einer vollständigen Flexibilisierung und Individualisierung des Übergangs in den Ruhestand noch viel dramatischer, muss aber offensichtlich schon bei kleineren Veränderungen durchdacht werden.

Altersgrenzen und Altersdiskriminierung

Ein zweiter Diskussionsstrang, in dem die Abschaffung oder Veränderung von formellen Altersgrenzen gefordert wird, ist jener der Altersdiskriminierung. Wird – wie etwa in der bereits erwähnten Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Rothermund, Temming 2010) – Altersdiskriminierung in einem Atemzug mit Diskriminierungen nach Rasse, Klasse und Geschlecht genannt, geht tendenziell ein unseres Erachtens wichtiger Unterschied verloren: Anders als zum Beispiel bei Geschlecht, nationaler oder ethnischer Herkunft oder auch Klassenlage wechselt die Zugehörigkeit zu Altersgruppen und den damit einhergehenden normativen und rechtlichen Verpflichtungen zwingend und unvermeidlich im Lebenslauf und betrifft damit alle Menschen, gleich welcher Nationalität, welchen Geschlechts oder welcher sozialen Herkunft. Diese fehlende Differenzierung ist schon bei der Konzeption des Begriffs „Ageism“ durch Robert Butler (1975: 48) angelegt und wurde mehrfach angemerkt; bei der Thematisierung von Altersgrenzen aber wird sie nun zentral: Wenn alle Individuen zum Beispiel das Wahlrecht im Alter von 18 Jahren zugesprochen bekommen, sind Geldvermögen, Bildung, körperliche Beeinträchtigungen und was auch immer wir an individuellen oder sozial differenzierenden Merkmalen anführen können, nicht relevant. Das kalendarische Alter wird anhand von Planetenkonstellationen bestimmt, denen ansonsten gegenwärtig vermutlich allenfalls die Astrologie Bedeutung zuschreiben würde. Allgemeine formelle Altersgrenzen behandeln in Lebenslaufperspektive betrachtet deshalb alle betroffenen Individuen exakt gleich.³ Allein bei ihrer Einführung, Veränderung oder Abschaffung entstehen – wie bereits erwähnt – als Ausnahme Ungleichheiten zwischen Geburtskohorten. Damit sei natürlich nicht behauptet, es gäbe keine Altersdiskriminierung, oder Altersdiskriminierung sei irgend-

³ Wir stimmen hier gewissermaßen Gudrun-Axeli Knapp zu, dass Alter ein wichtiges, aber kein „axiales Strukturprinzip“ (Knapp 2012: 439) vergleichbar mit Nationalität/Ethnizität, Klasse oder Geschlecht ist, und zwar weil sich Alter im Lebenslauf zwangsläufig verändert, während die anderen Kategorien (im Regelfall) unverändert bleiben. Alter liegt sozusagen systematisch quer zu diesen Kategorien, ohne dabei disponibel zu sein, wie zum Beispiel sexuelle oder religiöse Orientierungen. Die Einschätzung der Gleichbehandlung würde sich konzeptionell sicher ändern, wenn wir unterschiedliche Geschwindigkeiten des Alterns in Rechnung stellen wollten – sobald hier Messinstrumente vorliegen, müsste diese Diskussion also neu aufgerollt werden. Die gegenwärtigen sozialen Ungleichheiten in der Lebenserwartung, die ein Indikator für unterschiedliche Geschwindigkeiten des Alterns sein könnten, sind derzeit aber vermutlich eher auf soziale Ungleichheiten, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Ernährung, Lebensstile usw. zurückzuführen, die dann auch besser mit Maßnahmen zur Angleichung von Lebens- und Arbeitsbedingungen, Bildung, Einkommen usw. anzugehen sind als mit unterschiedlichen Altersgrenzen. Dies gilt in besonderer Weise für die Altersgrenze des Erwerbslebens, etwa wenn berufs- oder betriebsbedingte Gesundheitsrisiken dem Solidarsystem statt den entsprechenden Arbeitgebenden angelastet werden, weshalb wir uns eigentlich auch gegen kollektiv finanzierte branchen- und berufsspezifische Regelungen der Frühverrentung aussprechen müssten, auch wenn diese zunächst ein probates Mittel gegen gruppenspezifische Ungleichheiten zu sein scheinen.

wie weniger dramatisch als andere Formen der Diskriminierung – solche Behauptungen wären unseres Erachtens absolut töricht. Aber: In der Lebenslaufperspektive betrachtet diskriminieren allgemeingültige formelle Altersgrenzen nicht zwischen Individuen, sondern im Gegenteil gibt es Altersdiskriminierung gerade dort, wo es keine solchen allgemeingültigen formellen Altersgrenzen gibt.

Letztere starke Behauptung wird vielleicht plausibel, wenn wir zwischen formellen, idealiter gesetzlich geregelten, und informellen Altersgrenzen differenzieren. Das fast schon „klassische“ Beispiel des Zugangs zu einem Kredit, der aufgrund des Alters verwehrt wird (vgl. etwa Igl 2013: 168), stellt ja beispielsweise eine Diskriminierung zwischen Individuen in unterschiedlichen sozialen Verhältnissen dar – wer ein hinreichendes Vermögen bzw. Sicherheiten vorweisen kann, ist vermutlich kaum betroffen –, und die fehlende formelle Regelung macht den Vorgang so willkürlich, dass sich Betroffene unweigerlich (und zu Recht) aufgrund des Alters diskriminiert sehen. Zugespitzt: Gäbe es eine gesetzliche Regelung etwa derart, dass niemand jenseits des 80. Lebensjahrs einen Kredit bekommen kann, würden alle gleich behandelt und man könnte sich darauf einrichten, also den Kredit beispielsweise mit 79 Jahren beantragen (und gegebenenfalls einklagen). Es ist – nur diese sollte an diesem Gedankenexperiment deutlich werden – die generelle Altersgrenze, die ein Diskriminieren zwischen Individuen zum Beispiel unterschiedlicher sozialer Stellung verhindert und die eine willkürliche Diskriminierung aufgrund des Alters verhindert. Altersgrenzen sollten daher nicht vorschnell generell als Altersdiskriminierung, sondern zunächst mit den sozialen Konsequenzen ihrer Veränderung diskutiert werden.

Altersgrenzen sind also unseres Erachtens nicht per se „schlecht“ oder diskriminierend, sondern vielleicht eher ein Mittel der Reduktion der Effekte sozialer Ungleichheit und eine soziale Institution mit sehr vielfältigen Funktionen, die tief in unsere Gesellschaftsorganisation eingebunden sind. Sie schränken Wahlfreiheiten ein, aber ermöglichen genau dadurch gesellschaftliche Koordination und soziale Integration.

Literatur

- Butler, R. N. 1975: *Why survive? Being old in America*. New York: Harper & Row.
- Fachinger, U., Künemund, H. 2014: Stabilität des Versorgungsniveaus nach dem Paradigmenwechsel. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 83. Jg., Heft 2, 33–47.
- Igl, G. 2013: Diskriminierung im höheren Lebensalter: Bietet das Recht hinreichenden Schutz? In G. Bäcker, R. G. Heinze (Hg.), *Soziale Gerontologie in gesellschaftlicher Verantwortung*. Wiesbaden: Springer VS, 167–184.
- Knapp, G.-A. 2012: *Im Widerstreit. Feministische Theorie in Bewegung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kohli, M. 1983: Thesen zur Geschichte des Lebenslaufs als sozialer Institution. In C. Conrad, H.-J. von Kondratowitz (Hg.), *Gerontologie und Sozialgeschichte*. Berlin: Deutsches Zentrum für Altersfragen, 133–147.
- Kohli, M. 1985: Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 37. Jg., Heft 1, 1–29.
- Konietzka, D., Kreyenfeld, M. 2008: Wandel der Geburten- und Familienentwicklung in West- und Ostdeutschland. In N. F. Schneider (Hg.), *Lehrbuch Moderne Familiensoziologie*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 121–137.
- Künemund, H. 2013: Demografie, Politik und Generationenbeziehungen. In M. Hüther, G. Naegele (Hg.), *Demografiepolitik*. Wiesbaden: Springer VS, 164–176.

- Künemund, H. 2015: "Alterslast" und Altersgrenzen. In G. Igl, F. Welti, M. Eßer (Hg.), *Alter und Beschäftigungen. Arbeitssituationen, Lebensentwürfe und soziale Sicherung der über 50-jährigen*. Münster: Lit Verlag, 33–44.
- Künemund, H., Hahmann J. 2014: Ageing, intergenerational relations, and the welfare state. In G. B. Hodelin, M. M. Hayes-Frawley, S. Washi (eds.), *Family socioeconomic and cultural issues. A continuing home economics concern*. Bonn: International Federation of Home Economics, 19–23.
- Künemund, H., Rein, M. 1999: There is more to receiving than needing: Theoretical arguments and empirical explorations of crowding in and crowding out. *Ageing and Society*, Vol. 19, Issue 1, 93–121.
- Künemund, H., Vogel, C. 2006: Öffentliche und private Transfers und Unterstützungsleistungen im Alter – "crowding out" oder "crowding in"? *Zeitschrift für Familienforschung*, 18. Jg., Heft 3/2006, 269–289.
- Rothermund, K., Temming, F. 2010: *Diskriminierung aufgrund des Alters*. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Vogel, C., Künemund, H. 2014: Armut im Alter. In S. Frech, O. Groh-Samberg (Hg.), *Armut in Wohlstandsgesellschaften*. Schwalbach am Taunus: Wochenschau Verlag, 123–136.